Bezirksgericht Zürich

10. Abteilung - Einzelgericht

Geschäfts-Nr.: GG250031-L / U

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. Th. M. Meyer
Gerichtsschreiberin MLaw L. Mäder

Urteil vom 2. Juli 2025
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter

verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **Fahrlässige Tötung**

Privatklägerinnen

1. **B._____**,
2. **C._____**,

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt MLaw Y._____

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 12. Februar 2025 (act. 50) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 6)

Der Beschuldigte in Begleitung seines Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X._____ sowie Rechtsanwalt MLaw Y._____ in Vertretung der Privatklägerschaft.

Anträge der Anklagebehörde:

(STA-act. 50 S. 6)

"♦ **A._____** sei **freizusprechen**.

♦ Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft.

♦ Die Verfahrenskosten – inkl. der Kosten der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft (abzüglich der bereits geleisteten Entschädigungen an die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft von CHF 5'182.70 und CHF 1'528.70) – seien auf die Staatskasse zu nehmen.

♦ Der Beschuldigte sei angemessen zu entschädigen.

♦ *Eventualiter:*

- ♦ ***Schuldigsprechung** von **A._____** im Sinne der Anklageschrift.*
- ♦ *Bestrafung mit einer **Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu CHF 100.00 (entsprechend CHF 9'000.00)** sowie einer **Busse zu CHF 500.00***
- ♦ *Gewährung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren*
- ♦ *Vollzug der Busse und Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse*
- ♦ *Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft*
- ♦ *Kostenauflage (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 2'100.00)"*

Anträge der Verteidigung:
(act. 65 S. 1; Prot. S. 15 ff.)

"1. A._____ sei freizusprechen.

2. Auf die Zivilforderungen der Geschädigten sei nicht einzutreten bzw. sei die Zivilforderung abzuweisen.

3. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen.

4. Gestützt auf Art. 429 StPO sei meinem Mandanten für die Verteidigungskosten eine vom Gericht festzusetzende Entschädigung auszurichten."

Anträge des unentgeltlichen Privatklägervertreters:
(STA-act. 64 S. 1 ff.; Prot. S. 15 ff.)

1. Der Beschuldigte sei der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB und der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs im Sinne von aArt. 238 Ziff. 1 und 2 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.

2. Der Beschuldigte sei weiter zu verpflichten, den Privatklägerinnen die mit Eingabe vom 2. April 2025 beantragten Genugtuungen zu bezahlen.

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschuldigten (zzgl. MwSt).

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte / Prozessuales

1. Prozessgeschichte

1.1. Am 12. Februar 2025 erhob die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis beim hiesigen Bezirksgericht Anklage (hierorts eingegangen am 14. Februar 2025; STA-act. 50).

1.2. Zuvor stellte die Staatsanwaltschaft die Untersuchung mit Einstellungsverfügung vom 1. November 2019 ein erstes Mal ein. Die dagegen erhobene Beschwerde des unentgeltlichen Privatklägervertreters wurde mit Beschluss des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 15. Juni 2020 unter Berücksichtigung des Grundsatzes "in dubio pro duriore" gutgeheissen und die Sache an die Staatsanwaltschaft zwecks Durchführung weiterer Untersuchungshandlungen zurückgewiesen (STA-act. 6, 9, 10 und 13 S. 9 ff.). Die vom Privatklägervertreter gegen die am 14. Juni 2021 ergangene zweite Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft erhobene Beschwerde, hiess das Obergericht mit Beschluss vom 28. März 2022 gut und wies das Verfahren erneut zwecks ergänzender Untersuchungen an die Staatsanwaltschaft zurück (STA-act. 26, 29/5 und 29/7).

1.3. Mit Verfügung vom 12. März 2025 wurde die Hauptverhandlung auf den 2. Juli 2025 angesetzt, der Beschuldigte zum persönlichen Erscheinen verpflichtet und den Parteien Frist zur Stellung von Beweisanträgen sowie der Privatklägerschaft zur Bezifferung der Zivilansprüche angesetzt (act. 52/1). Die Verfügung wurde dem Beschuldigten am 17. März 2025 zugestellt (act. 52/5). Mit Eingabe vom 2. April 2025 bezifferte und begründete der Privatklägervertreter die Genugtuungsforderungen der beiden Privatklägerinnen 1 und 2 (act. 54 und act. 55/1-2). Mit Schreiben vom 17. Juni 2025 erfolgte eine ergänzende Eingabe zur Begründung der gestellten Genugtuungsforderungen (act. 56 und 57/1-2). Mit Eingabe vom 27. Juni 2025 reichte der Verteidiger des Beschuldigten diverse Unterlagen ein und beantragte deren Aufnahme in die Akten als Beweismittel (act. 61 und 62/1-6.5).

1.4. Zur Hauptverhandlung am 2. Juli 2025 erschien der Beschuldigte persönlich in Begleitung seines Verteidigers sowie der Privatklägervertreter (Prot. S. 6 ff.). Im Anschluss an die Hauptverhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet, begründet und dem Beschuldigten, dessen Verteidiger, dem Privatklägervertreter für sich und die Privatklägerinnen 1 und 2 sowie der Staatsanwaltschaft schriftlich im Dispositiv ausgehändigt bzw. zugestellt (act. 67 und 69; Prot. S. 19).

1.5. Mit Eingabe vom 14. Juli 2025 meldete der Rechtsvertreter der Privatklägerschaft innert Frist Berufung an und verlangte die Begründung des Urteils (act. 68).

2. Konstituierung als Privatklägerschaft

2.1. Als Privatklägerschaft gilt die geschädigte Person, welche ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin zu beteiligen, wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Art. 118 Abs. 1 und Abs. 2 StPO). Gemäss Art. 118 Abs. 3 StPO ist die Erklärung spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben.

2.2. Je mit dem Formular datiert auf den 10. Juli 2020 konstituierten sich B._____ (Privatklägerin 1) und C._____ (Privatklägerin 2) frist- und formgerecht als Straf- und Zivilklägerinnen (STA-act. 23/3 und 24/3). Hierzu ist im Übrigen auf die entsprechenden Ausführungen im Beschluss des Obergerichtes vom 15. Juni 2020 zu verweisen (STA-act. 13 S. 4). Mit Eingabe vom 2. April 2025 machte die Privatklägerin 1 eine Genugtuung in Höhe von Fr. 52'500.– und die Privatklägerin 2 in Höhe von Fr. 15'000.– geltend, jeweils zuzüglich Zins zu 5% seit dem 21. September 2019 (act. 54 S. 2).

3. Prozessvoraussetzungen

Sämtliche Prozessvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen weiteren Ausführungen Anlass.

II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

1. Anklagevorwurf

Dem Beschuldigten wird zusammengefasst vorgeworfen, als Anlageverantwortlicher der Region … der D._____ AG (D._____) den zweiten Zaun in Richtung … verlaufend zwischen der Bahnanlage und dem Unterwerk der E._____ am F._____-weg in … Zürich, am 13. September 2019 – oder kurz davor –, begutachtet zu haben und aufgrund dessen schlechten Zustandes und weil dieser gegen die Bahnanlage zu kippen gedroht habe, in Verletzung seiner Sorgfaltspflichten durch die G._____ AG (G._____) entfernt haben zu lassen. Aufgrund des entfernten Zaunes sei † H._____ am 21. September 2025, kurz vor ca. 09:45 Uhr, auf die Bahngleise bei obgenannter Örtlichkeit gelangt, vom Zug-Nr. … erfasst worden und an den in Folge des Aufpralles und Überrollens entstandenen Verletzungen verstorben. Im Detail wird auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift verwiesen (STA-act. 50).

2. Standpunkt der Parteien

2.1. Der Beschuldigte streitet nicht ab, im relevanten Zeitraum als Anlageverantwortlicher der Region … der D._____ selbständig und im Rahmen seiner Kompetenz entschieden zu haben, den zweiten Zaun am F._____-weg entfernen zu lassen (STA-act. 31 F/A 53 ff.). Er bringt vor, die Örtlichkeit als ungefährlich eingeschätzt zu haben und bestreitet, dass die D._____ eine Zaunpflicht treffe (STA-act. 31 F/A 26 ff., 67 und 97). Gemäss dem Verursacherprinzip habe die I._____ (I._____) mit der Eröffnung der …-unterkunft am F._____-weg eine gefährliche Situation geschaffen, weshalb sie zaunpflichtig gewesen wären (STA-act. 31 F/A 96, F/A 112 ff.). Anlässlich der späteren Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 20. August 2024 und der Hauptverhandlung machte der Beschuldigte von seinem Aussageverweigerungsrecht zur Sache Gebrauch (STA-act. 32; Prot. S. 7 ff.).

2.2. Seitens des Verteidigers werden sowohl eine Sorgfaltspflichtverletzung in Bezug auf die Entfernung des Zaunes als auch die Adäquanz dieser Handlung für den Unfalltod von † H._____. In Bezug auf die Sorgfaltspflichtverletzung führte der Verteidiger aus, dass die D._____ keiner allgemeinen Hagpflicht unterstehe. Davon

sei auch der Beschuldigte ausgegangen. In Ausnahmefällen, in denen eine Einzäunung notwendig sei, gelte das Verursacherprinzip. Da die …-unterkunft im Jahr 2018 gebaut worden sei, hätten die I._____ und die Stadt Zürich den gefährlichen Zustand geschaffen und wären für allfällige Sicherungsmassnahmen zuständig gewesen. Im vorliegenden Fall gäbe es zudem eine Vielzahl von unfallursächlichen Faktoren, welche deutlich schwerer wiegten, als der Entscheid des Beschuldigten, den Zaun entfernen zu lassen. Diese anderen Faktoren hätten den Kausalzusammenhang unterbrochen (act. 65 S. 2 ff.; Prot. S. 15 ff.).

2.3. Der Privatklägervertreter sieht demgegenüber sowohl die Sorgfaltspflichtverletzung als auch die Kausalität als erfüllt. Ob die D._____ eine allgemeine Einfriedungspflicht treffe, könne offengelassen werden. Das Verursacherprinzip werde aber falsch verstanden. Es liege auf der Hand, dass die Gleise am F._____-weg aufgrund des gefährdeten Umfeldes vor Ort einzufrieden oder mit geeigneten Sicherheitsmassnahmen zu sichern seien. Das entfernte zweite Zaunstück habe ursprünglich als Sicherheitsvorkehrung zur Verhinderung des Gleiszugangs gedient. Es habe also eine Pflicht bestanden, den Gleisabschnitt durch geeignete Massnahmen zu sichern. Durch die Entfernung des Zaunes habe der Beschuldigte pflichtwidrig unvorsichtig gehandelt. Weiter sei der Erfolgseintritt für den Beschuldigten vorliegend auch voraussehbar gewesen. Der Beschuldigte habe gewusst, dass es eine Resonanzgruppe zur Sicherheitslage bei den Bahngleisen am F._____-weg gebe und daher auch, dass es sich um eine gefährliche Stelle gehandelt habe (act. 64 S. 3 ff.; Prot. S. 15 ff.).

2.4. Der im Anklagevorwurf umschriebene objektive Tatablauf ist unbestritten und gestützt auf die Untersuchungsakten erstellt (STA-act. 64 S. 2; STA-act. 65 S. 2 ff.).

2.5. Strittig und damit im Folgenden zu prüfen ist demnach, ob das dem Beschuldigten in subjektiver Hinsicht vorgeworfene fahrlässige Verhalten, namentlich die Voraussehbarkeit des Erfolgseintritts bei Entfernung des zweiten Zaunes und eine allfällige Sorgfaltspflichtverletzung, anhand der vorliegenden Beweismittel rechtsgenügend nachgewiesen werden kann. Aufgrund des Fahrlässigkeitscharakters des vorliegend zu beurteilenden Deliktes, mithin der damit einhergehenden

Überschneidung von Tat- und Rechtsfragen, werden nachfolgend der subjektive Tatbestand und die rechtliche Würdigung zusammen abgehandelt.

3. Grundsätze der Beweiswürdigung

Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf namentlich kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich der dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Tatbestand tatsächlich verwirklicht hat. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit erhält. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise objektiv klar auf eine Schuld des Beschuldigten hindeuten, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Allfällige abstrakte theoretische Zweifel sind nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können.

4. Beweismittel

4.1. Zur Erstellung des Sachverhalts resp. der fraglichen Sachverhaltselemente dienen zunächst die Aussagen des Beschuldigten anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme am 16. März 2023 (STA-act. 31) und von J._____ am 9. Dezember 2022 (STA-act. 30). Zudem liegen die Aussagen des Vaters von † H._____, † K._____, bei der Polizei am 21. September 2019 (STA-act. 4) sowie die Aussagen der Privatklägerinnen 1 und 2 anlässlich der polizeilichen Einvernahmen am 18. Dezember 2020 (STA-act. 17 und 18) vor. Als weitere Beweismittel dienen der Polizeirapport der Stadtpolizei Zürich vom 17. Oktober 2019 (STA-act. 1) sowie der Nachtragsrapport vom 14. Dezember 2020 mitsamt Beilagen (STA-act. 15 und 16/1-2), die Fotodokumentation des Unfalltechnischen Dienstes der Stadtpolizei Zürich vom 9. Dezember 2020 (STA-act. 19), die Stellungnahme der D._____ vom 26. Januar 2021 (STA-act. 20/5), der Leitfaden Umsetzung Hagpflicht der D._____ vom 25. November 2020 (STA-act. 38/9), die Verfügung des

Bundesamtes für Verkehr (BAV) vom 19. Juni 2012 (STA-act. 33/5), der Entscheid der Rekurskommission Infrastruktur und Umwelt des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 29. Januar 2003 (STA-act. 33/4), die Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Stadt Bülach Nord (STA-act. 35/1-4) sowie der Stadt Zürich (STA-act. 36/1-3), das Aktengutachten des Kinderspitals Zürich von Prof. Dr. med. L._____ (STA-act. 37/19), der Leitfaden Umsetzung Hagpflicht vom 28. September 2020 (act. 62/1), sowie die vom Verteidiger eingereichten weiteren Unterlagen betreffend Zaunpflicht der D._____ sowie Bilder zur Entwicklung der Infrastruktur am F._____-weg (act. 62/2-6.5).

4.2. Weder zur Glaubwürdigkeit der Personen noch zur Glaubhaftigkeit von deren Aussagen drängen sich Ausführungen auf. Im Folgenden wird nur soweit notwendig näher auf die Parteivorbringen einzugehen sein.

4.3. Sämtliche relevanten Beweismittel sind unbestrittenermassen verwertbar, weshalb sich hierzu keine weiteren Ausführungen aufdrängen. Ob mit diesen Beweismitteln der für die rechtliche Würdigung relevante Sachverhalt erstellt werden kann, wird im Folgenden bei der Prüfung der einzelnen Tatbestandsmerkmale zu prüfen sein.

5. Tatbestandsmerkmale der fahrlässigen Tötung

5.1. Gemäss Art. 117 StGB wird wegen fahrlässiger Tötung mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht. Nach Art. 12 Abs. 3 StGB begeht ein Verbrechen oder ein Vergehen fahrlässig, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

5.2. Mit dem Versterben von † H._____ am 21. September 2019 (STA-act. 5 S. 1 ff.) trat der tatbestandsmässige Erfolg unbestrittenermassen ein. Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung setzt zusätzlich einen *natürlichen* und *adäquaten*

Kausalzusammenhang sowie die Verursachung des Erfolgseintritts durch die Verletzung einer *Sorgfaltspflicht* voraus (vgl. Urteile 6B_74/2024 und 6B_85/2024 vom 9. Januar 2025).

6. Zur Kausalität im Besonderen

6.1. Natürliche Kausalität

6.1.1. Die natürliche Kausalität ist gegeben, wenn ein Handeln Ursache im Sinn einer "conditio sine qua non" für den Eintritt eines Erfolgs ist. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise eingetreten gedacht werden kann (BGE 148 V 356 E. 3; BGE 147 V 161 E. 3.2; Urteil 6B_1190/2023 vom 4. September 2024 E. 4.1.3 m.w.H.). Das Verhalten braucht nicht die alleinige oder unmittelbare Ursache des Erfolgs zu sein (BGE 143 III 242 E. 3.7; BGE 139 V 176 E. 8.4.1; Urteil 6B_1190/2023 vom 4. September 2024 E. 4.1.3; Urteile 6B_74/2024 und 6B_85/2024 vom 9. Januar 2025).

6.1.2. Der entfernte Zaun war zwar nicht sehr hoch stehend (ca. 1.20 m), war aber marode, schrägliegend zu den Gleisen hin und führte in Richtung M._____ bis ans östliche Ende des ehemaligen Schrebergartens (STA-act. 31 F/A 61 und Beilagen 1 und 2; STA-act. 30 F/A 118; act. 62/6/1 und act. 64 S. 2). Allerdings entstand durch dessen Entfernung eine Lücke zwischen dem weiterhin bestehenden Hag und dem Zaun des E._____, wodurch der Zugang zu den Gleisen vom F._____-weg erleichtert wurde. Anders formuliert: Wäre der zweite Zaun noch dort gestanden, hätte † H._____ ein über eine längere Distanz physisches Hindernis übersteigen oder zumindest umgehen müssen und wäre nicht in gleichem Masse rasch auf die Gleise gelangt. Dadurch wäre es in der Folge mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht zum tödlichen Unfall der in der Anklageschrift beschriebenen Weise gekommen. Die Handlung des Beschuldigten bildete somit eine Ursache des Taterfolgs und war natürlich kausal für die Tatbestandsverwirklichung des Todes von † H._____. Im Folgenden wird zu prüfen sein, ob zusätzlich aussergewöhnliche Umstände hinzutraten, die mitursächlich waren, mit denen aber schlechthin nicht gerechnet werden musste.

6.2. Adäquate Kausalität

6.2.1. *Voraussetzungen der Adäquanz*

Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Zunächst ist daher zu klären, ob der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen beziehungsweise erkennen können und müssen. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen (vgl. BGE 148 V 356 E. 3; BGE 142 IV 237 E. 1.5.2; BGE 135 IV 56 E. 2.1 m.w.H.). Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände, wie das Mitverschulden des Opfers bzw. eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler, als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten der beschuldigten Person – in den Hintergrund drängen (BGE 143 III 242 E. 3.7; 135 IV 56 E. 2.1; Urteile 7B_238/2022 vom 10. September 2024 E. 4.4.3; 6B_1178/2021 vom 17. Januar 2023 E. 2.4.4; je mit Hinweisen). Der adäquate Kausalzusammenhang wird unterbrochen, wenn zu einer an sich adäquaten Ursache eine andere Ursache hinzutritt, die einen derart hohen Wirkungsgrad aufweist, dass erstere nach wertender Betrachtungsweise als rechtlich nicht mehr beachtlich erscheint. Entscheidend ist die Intensität der beiden Ursachen (BGE 142 IV 237 E. 1.5.2; Urteil 6B_1267/2023 vom 22. Mai 2024 E. 4.2.4; Urteile 6B_74/2024 und 6B_85/2024 vom 9. Januar 2025).

6.2.2. *Geistige und körperliche Konstitution von † H._____*

6.2.2.1. † H._____ litt an einer schweren intellektuellen und sprachlichen Entwicklungsstörung (ICD-11, 6A00 und 6A01) mit einem kognitiven, sprachlichen und sozialen Entwicklungsalter von unter zwölf Monaten sowie einer Autismus-Spektrum-Störung im Sinne eines frühkindlichen Autismus (ICD.11, 6A02.5 Autismus mit Störung der Intelligenzentwicklung und Fehlen einer funktionellen Sprache) (STA-

act. 35/3/15; STA-act. 37/19 S. 4 ff.). Ausserdem wurde im Aktengutachten von Prof. Dr. med. L._____ zusätzlich festgestellt, dass † H._____ aufgrund seiner kognitiven Beeinträchtigungen nicht in der Lage gewesen sei, die Gefahrensituation des herannahenden Zuges zu verstehen und zu erfassen. Ebenso wenig habe er die Rufe seines Vaters zu interpretieren oder den Warnsignalton des Zuges korrekt zu deuten gewusst. Möglicherweise habe er aufgrund des mit dem Autismus einhergehenden abnorm hohen Drang nach sensorischen Eindrücken, auf der Wiese vor dem Bahntrasse die Geräusche und Vibrationen des herannahenden Zuges wahrgenommen und sei aus diesem Grund auf die Gleise gelaufen. Eine Suizidabsicht sei aufgrund seiner geistigen Beeinträchtigungen auszuschliessen. Ausserdem sei in einem solchen Fall oft eine kontinuierliche Beaufsichtigung notwendig (STA-act. 37/19 S. 4 ff.). Zwar wurde das Gutachten lediglich aktenbasiert erstellt, allerdings besteht kein begründeter Anlass, an den Ausführungen des Gutachters zu zweifeln. Letztlich blieb die kognitive Verfassung von † H._____ unbestritten (vgl. act. 64 S. 2 und act. 65 S. 2 ff.; Prot. S. 15 ff.).

6.2.2.2. Gemäss den übereinstimmenden Aussagen der Eltern sei † H._____ zwar weitestgehend auf Unterstützung in alltäglichen Belangen angewiesen gewesen (z.B. Nahrungsaufnahme, Körperpflege), dennoch sei er immer schnell auf den Beinen gewesen (STA-act. 4 F/A 11; STA-act 17 F/A 12 und 35). Wenn er etwas gewollt habe, habe er es sich einfach genommen (STA-act. 17 F/A 30).

6.2.2.3. † H._____ war demnach ein rund zwanzigjähriger junger Erwachsener, der schnell auf den Beinen, jedoch kognitiv auf dem Entwicklungsstand eines unter einjährigen Kleinkindes war. Dieser krasse Unterschied zwischen geistigem Entwicklungsstand und körperlicher Verfassung ist äusserst selten. Ein Kleinkind unter einem Jahr befindet sich bestenfalls in der Entwicklungsphase des Laufenlernens. Demgegenüber ist es einem zwanzigjährigen jungen Erwachsenen ohne geistige Beeinträchtigung ohne Weiteres möglich, Gefahren zu erkennen und entsprechend zu reagieren. Folglich ist zu berücksichtigen, dass ein bei der Schaukel spielendes unter einjähriges Kleinkind die Distanz zwischen dem I._____ zu den Gleisen weit weniger schnell zurückgelegt hätte. Im Gegensatz dazu hätte eine zwanzigjährige junge Person die Gefahr der Gleise und eines herannahenden Zuges problemlos

erkennen können. Die vorliegende Konstitution von † H._____ war somit derart aussergewöhnlich, dass sie eindeutig mitursächlich für den Erfolgseintritt war. Wie nachfolgend anhand der konkreten Umstände aufzuzeigen sein wird, bestanden darüber hinaus weitere zu berücksichtigende Mitursachen, die letztlich massgeblich zum Unfalltod beitrugen.

6.2.3. *Unterbringung und Betreuungssituation von † H._____*

6.2.3.1. Unbestritten und damit erstellt ist weiter, dass die gesundheitliche Verfassung von † H._____ eine intensive und spezifische Betreuung erforderte (vgl. STA-act. 35/3; STA-act. 37/19 S. 4 ff.). Diese konnte vorliegend bis zuletzt nicht in genügender Weise gewährleistet werden. Die Aufsicht von † H._____ konnte durch die Familie insbesondere den Vater im seinerzeit gegebenen Setting nicht genügend wahrgenommen werden. Der Vater war selbst gesundheitlich stark angeschlagen, zeitweise auf einen Rollstuhl angewiesen und ging im Zeitpunkt des Unfalles an Krücken (STA-act. 36/3/8 S. 1; STA-act. 17 F/A 15; STA-act. 21/2 F/A 13; STA-act. 18 F/A 17). Laut den übereinstimmenden Aussagen der Familienangehörigen sei † H._____ zwar teilweise auch durch die Schwester und Mutter betreut worden (u.a. STA-act. 36/3/33 S. 2; STA-act. 17 F/A 15 und 29; STA-act. 21/2 F/A 39). Aufgrund des besonderen Näheverhältnisses zum Vater, habe † H._____ aber vorwiegend und grundsätzlich immer auf diesen gehört (STA-act. 17 F/A 17; STA-act. 18 F/A 16). Allerdings war der Vater als hauptsächlicher Betreuer aufgrund seiner eigenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht in der Lage, der Pflege und Beaufsichtigung seines Sohnes in genügender Weise nachzukommen. Exemplarisch hierfür ist, dass † H._____ bereits ein Jahr zuvor, am 24. September 2018, dem Vater davongelaufen und sich zur nahe gelegenen, öffentlichen Verkehrsschulanlage begab. Dort entnahm † H._____ Gegenstände aus der Garage, was zu einem tätlichen Zwischenfall zwischen † H._____, dessen Vater und einem Polizisten der Verkehrsschulung führte. Daraus resultierten Strafuntersuchungen gegen † H._____s Vater und den Polizisten, welche letztlich aufgrund eines Vergleichs zwischen den Parteien wieder eingestellt wurden (STA-act. 21/1-3; STA-act. 36/3/36).

6.2.3.2. Die Familie selbst anerkannte den Unterstützungsbedarf im Zusammenhang mit der Betreuung von † H._____ und brachte diesen auch wiederholt gegenüber den Behörden zum Ausdruck (STA-act. Beilage 3/3 zu act. 29/5 S. 3 f.; STA-act. 4 F/A 13). Die Überforderung und Belastungssituation der Familie war sowohl dem Personal in der …-unterkunft als auch den zuständigen Personen bei der KESB bekannt – spätestens seit 2017 (Beilage 3/3 zu act. 29/5). Eine geeignete Unterkunft mitsamt umfassender Betreuung konnte aber mangels freien Plätzen sowie auch aus finanziellen Gründen bis zum Todestag von † H._____ nicht gefunden werden. So war der migrationsrechtliche Aufenthaltsstatus von † H._____ über Jahre hinweg nicht ausreichend geklärt, weshalb ein Anspruch auf mehr Förderung resp. Unterstützung entfiel (vgl. STA-act. 35/3 Anhörungsprotokoll der KESB Bülach vom 21.06.2017; STA-act. 36/3/8 S. 2 f.; STA-act. 36/3/33 S. 2 f.). Die bestehende Betreuungssituation von † H._____ entsprach somit nicht seinen gesundheitlichen Bedürfnissen und wies ein erhebliches Gefahrenpotenzial auf. Vorliegend kumulierten sich somit mehrere an sich bereits ungewöhnliche Faktoren, die insgesamt als ausserordentlich zu qualifizieren sind. Die ungünstige Unterbringung sowie die mangelhafte Betreuungssituation sind somit ebenso als mitursächliche Faktoren für den späteren Erfolgseintritt zu werten.

6.2.4. *Umstände vor Ort*

6.2.4.1. Im Übrigen birgt der Standort der …-unterkunft am F._____-weg an sich bereits Gefahren. Die Unterkunft wurde offensichtlich auch für Kinder konzipiert, zumal sich ein kleiner Spielplatz mit einer Kinderschaukel auf der Anlage vor den Gebäuden befindet. Unmittelbar an das Areal angrenzend befindet sich eine Strasse, die zur Verkehrsschule hin in eine Kurve führt und regelmässig befahren wird (STA-act. 19 s. insbesondere besetzte Parkplätze auf der Übersicht Ereignisort). Schwer verständlich ist, weshalb das Areal zur Strasse hin und damit dort, wo die Schaukel steht und Kinder spielen können, nicht abgesichert ist. Kinder können so hindernisfrei auf die unmittelbar angrenzende Strasse gelangen, was an sich bereits eine erhöhte Gefährdung darstellt. Der von † H._____ zurückgelegte Weg von rund 75 Metern zum Wiesenbord mit den dahinter liegenden Gleisen war folglich bereits erheblich risikobehaftet.

6.2.4.2. Zudem erscheint nicht ganz nachvollziehbar, dass der Vater als Hauptbetreuer im Wissen um den entfernten Zaunabschnitt (STA-act. 4 F/A 5 und 8) und das ungenügende Betreuungssetting sowie die Gegebenheiten vor Ort † H._____ bei der Schaukel in ca. zehn Meter Entfernung spielen liess, obwohl er selber an Krücken nicht schnell laufen konnte. Auch bleibt unklar, weshalb die Mutter und auch die Schwester in diesem Moment im Haus und nicht draussen präsent waren. Letztendlich kann aber offengelassen werden, ob Aufsichtspflichten im Sinne einer Familienhaupthaftung nach Art. 333 Abs. 2 ZGB am Unfalltag verletzt wurden.

6.3. Fazit

6.3.1. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen ist somit festzuhalten, dass neben der Entfernung des Zaunes weitere mitursächliche Faktoren bestanden, die in ihrer Gesamtheit aussergewöhnlich waren und zum tragischen Unfalltod von † H._____ geführt haben. Deren Einfluss auf den Taterfolg war derart intensiv, dass die Handlung des Beschuldigten in den Hintergrund rückt. Sie waren derart ungewöhnlich, dass sie für den Beschuldigten weder vorhersehbar waren noch im Voraus erkennbar sein mussten. Dass der Beschuldigte den Streckenabschnitt kannte und durch die "Resonanzgruppe F._____" über die Besorgnis der Sicherheitslage vor Ort gegebenenfalls Kenntnis hatte (vgl. act. 64 S. 7; s. Ziff. II.7.), ändert daran nichts. Die Kausalkette wurde unterbrochen und ein fahrlässiges Handeln des Beschuldigten ist zu verneinen.

6.3.2. Mangels Fahrlässigkeit erübrigen sich Ausführungen zum Tatbestand der fahrlässigen Störung des Eisenbahnverkehrs (act. 64 S. 8 f.). Im Sinne eines obiter dictum wird nachfolgend der Vollständigkeit halber aufgezeigt, dass dem Beschuldigte im Übrigen auch keine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen wäre.

7. <u>Ausführungen zur Sorgfaltspflicht im Sinnes eines obiter dictum</u>

7.1. Voraussetzungen der Sorgfaltspflichtverletzung

7.1.1. Eine *Sorgfaltspflichtverletzung* liegt vor, wenn der Täter im Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen, und wenn

er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Wo besondere Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Fehlen solche, kann sich der Vorwurf der Fahrlässigkeit auf allgemein anerkannte Verhaltensregeln privater oder halbprivater Vereinigungen oder auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie den allgemeinen Gefahrensatz stützen (BGE 148 IV 39 E. 2.3.3; Urteil 7B_238/2022 vom 10. September 2024 E. 4.4.2 m.w.H.). Die Vorsicht, zu der ein Täter verpflichtet ist, wird letztlich durch die konkreten Umstände und seine persönlichen Verhältnisse bestimmt, weil naturgemäss nicht alle tatsächlichen Gegebenheiten in Vorschriften gefasst werden können (BGE 148 IV 39 E. 2.3.3; BGE 135 IV 56 E. 2.1; Urteil 6B_1178/2021 vom 17. Januar 2023 E. 2.4.2 je mit Hinweisen; Urteil 6B_74/2024 vom 9. Januar 2025).

7.2. Vorschriften innerhalb der D._____

7.2.1. Der Beschuldigte als Anlageverantwortlicher stützte seinen Entscheid auf die nachfolgenden, innerhalb der D._____ geltenden Vorschriften betreffend Sicherheit von Bahnanlagen (vgl. STA-act. 31 F/A 7 ff.).

7.2.2. Der Leitfaden Umsetzung Hagpflicht vom 25. November 2020 wurde – wie der Privatklägervertreter richtig bemerkt – zeitlich nach der Entfernung des Zaunes durch den Beschuldigten am F._____-weg erstellt. Wie daraus hervorgeht, beruht der Inhalt des Leitfadens aber auf einem Memorandum des Rechtsdienstes der D._____ aus dem Jahr 2018. Demnach basiert der Leitfaden auf bereits zuvor geltenden Richtlinien. Dies wird auch durch die E-Mails vom 1. Juni 2015 und 1. März 2018 unter D._____ Mitarbeitern gestützt. Darin wurden die Abklärungen der Rechtslage betreffend Hagpflicht und bereits grosso modo die gleichen rechtlichen Einschätzungen der D._____ aufgeführt, die später im Leitfaden schriftlich festgehalten wurden (act. 62/2 und 3). Ausserdem war das Ziel des Leitfadens gerade die Durchsetzung der bestehenden Rechtslage sicherzustellen (STA-act. 38/9 S. 3). Folglich galten die im Leitfaden festgehaltenen Vorschriften betreffend Hagpflichten der D._____ intern bereits, als der Beschuldigte den Entscheid fällte, den Hag zu entfernen.

7.2.3. Die rechtliche Einschätzung der D._____, dass sie keine allgemeine Zaunpflicht habe, stützt sich insbesondere auf einen Entscheid der Rekurskommission des UVEK vom 29. Januar 2003 sowie auf eine Verfügung des BAV vom 19. Juni 2012. Gemäss dem BAV lässt sich aus Art. 19 des Eisenbahn Gesetzes (EBG) keine allgemeine Verpflichtung von Eisenbahnunternehmen ableiten, Bahnanlagen einzufrieden. Nur in besonderen Ausnahmefällen und im Einzelfall könne eine solche Pflicht bestehen, denn grundsätzlich gelte das Verbot, Bahnanlagen nicht unbefugt zu betreten nach Art. 86 EBG (STA-act. 33/5). Aus dem Entscheid der Rekurskommission des UVEK lässt sich denn auch nichts anderes entnehmen (STA-act. 33/4).

7.2.4. Der Beschuldigte fasste seinen Entschluss sodann auf Grundlage des innerhalb der D._____ geltenden Verursacherprinzips (STA-act. 31 F/A 112). Gemäss diesem Prinzip liege – wenn eine gefährliche Situation von einer Drittpartei geschaffen werde – die Pflicht für die Herstellung einer sicheren Situation bei den Verursachenden. Die D._____ sei beispielsweise nicht dafür verantwortlich, die Sicherheit hinsichtlich eines Kindergartens oder einer Schule durch einen Zaun zu gewährleisten. Dies sei Aufgabe der jeweiligen Gemeinde. Die Bahn habe aber dafür besorgt zu sein, Dritte auf die entsprechenden Pflichten hinzuweisen. Falls der Dritte Verursacher einer Gefahrensituation sei, habe die D._____ hier tätig zu werden (STA-act. 38/9). Inwiefern der Beschuldigte das Verursacherprinzip falsch verstanden haben soll (act. 64 S. 6), ist nicht ersichtlich. Wie erwähnt, ist das Bahnunternehmen nicht als einziges in die Pflicht zu nehmen, für geeignete Sicherheitsmassnahmen zu sorgen. So wurde denn auch vor Ort dieses Prinzip gelebt, indem der auf der nördlichen Seite der Bahngleise am F._____-weg verlaufende Schulweg zum Schulhaus N._____ von der Stadt Zürich und nicht durch die D._____ mittels Hag gesichert wurde (vgl. STA-act. 31 F/A 127). Ausserdem wurde der neue, zusätzliche Zaun am F._____-weg nach dem Unfalltod von † H._____ durch das Tiefbauamt der Stadt Zürich angebracht (STA-act. 20/5 S. 2). Mit Errichtung der …-unterkunft am F._____-weg im Jahr 2018 – zeitlich Jahrzehnte nach dem Bau der Gleise – schuf das I._____ resp. die Stadt Zürich aufgrund des von ihr gewählten Standortes nahe der Gleise eine nicht unerhebliche Gefahr für die Bewohner der Anlage (vgl. act. 62.6.5; act. 20/5 S. 1).

7.2.5. Weiter ist im Leitfaden auch festgehalten, dass ein vor Jahren von der D._____ errichteter Zaun dann entfernt werden dürfe, wenn aktuell keine Risikosituation mehr vorliege. Ein solcher Zaun sei wegzunehmen statt aufwändig zu erneuern oder zu reparieren (STA-act. 38/9). Gemäss dem Beschuldigten habe der entfernte Zaunabschnitt der Abgrenzung zu einem Schrebergarten gedient und sei vom Pächter des Schrebergartens erstellt worden (STA-act. 31 F/A 70 ff.). Dies bestätigen auch der Vorgesetzte des Beschuldigten, J._____, sowie die Rechtsabteilung der D._____ (vgl. STA-act. 30 F/A 58 und 69; STA-act. 20/5). Der Einschätzung der D._____, dass mit Umnutzung des Schrebergartens zu einer blossen Mähfläche, die Funktion des Zaunabschnittes weggefallen sei (STA-act. 30 F/A 58; STA-act. 20/5), ist zu folgen. Denn ursprünglich diente der entfernte Zaun offenbar nicht der Sicherung des F._____-weges und seiner Nutzer, sondern einzig der Abgrenzung des Schrebergartens von den daran entlangführenden Gleisen (act. 62/6/1 und 2). Entsprechend den Vorgaben der D._____ durfte der Beschuldigte somit den Zaun grundsätzlich entfernen, da dieser marode war und auf die Schienen zu kippen drohte.

7.2.6. Die erwähnten Leitlinien der D._____ sind nicht zu beanstanden, beziehen sie doch die gesetzlichen Grundlagen sowie die geltende Rechtspraxis mit ein. Es liegt in der Natur des Bahnbetriebs, dass von ihm eine hohe Betriebsgefahr ausgeht. Es ist nicht Aufgabe der D._____, sämtliche Gleise in der Schweiz mittels Zäune zu sichern. Der Beschuldigte fällte den Entscheid, den Hagabschnitt am F._____-weg zu entfernen, innerhalb der vorgegebenen Richtlinien. Zur abschliessenden Beurteilung, ob der Beschuldigte bei seiner Entscheidfindung genügend Vorsicht walten liess, sind die konkreten Gegebenheiten vor Ort entscheidend.

7.3. Umstände vor Ort

7.3.1. Vorab kann auf die unter Ziff. II.6.2.4. gemachten Beschreibungen der Örtlichkeit verwiesen werden. Der von Autostrassen umgebene Gleisabschnitt am F._____-weg ist entgegen der Ansicht des Privatklägervertreters nicht eine dicht besiedelte Wohngegend (vgl. act. 64 S. 3 ff.). Im Vergleich zur nördlichen Gleisseite ist die südliche und gegenständlich zu beurteilende Fläche geradezu spärlich besiedelt. Die …-unterkunft ist die einzige bewohnte Anlage in der näheren Umge-

bung dieser Gleisseite und befindet sich nicht unmittelbar an den Gleisen, sondern in ca. 75 Metern Entfernung, wobei eine Strasse und ein Grünabschnitt dazwischen liegen. Die Stelle wird von frequentierten Autostrassen in einem grossen Dreieck eingegrenzt. An den die Gleise zum F._____-weg trennenden Grünabschnitt hin grenzt in Richtung Osten direkt das E._____ F._____ und etwas weiter westlich in ca. 100 bis 200 Meter Distanz liegt die Verkehrsschulanlage. Weder der am F._____-weg entfernte noch der verbliebene Zaun verliefen resp. verlaufen über eine längere Strecke durchgehend bis zum Bahnhof M._____ oder in Richtung O._____. Auf der zum F._____-weg gegenüberliegenden, nördlichen Seite liegt unmittelbar zum Gleisabschnitt angrenzend der bereits erwähnte Schulweg (zum Schulhaus N._____), der mit einem Zaun von den Gleisen abgegrenzt wurde. Vom südlich an den Gleisen entlang führenden F._____-weg geht jedoch keine erhöhte Gefahr eines plötzlichen Betretens oder Überquerens der Bahnstrecke durch Personen aus – zumindest nicht mehr, als an anderen Orten (vgl. STA-act. 33/5; Google-Maps Abfragen vom 2. Juli und 8. September 2025; STA-act. 19; act. 62/6/1).

7.3.2. Ob es sich beim F._____-weg um einen Schulweg für die Kinder der …-unterkunft handelte oder nicht, ist im Übrigen unerheblich. Mit Errichtung der …-unterkunft an diesem Ort, ging die Pflicht zur Sicherstellung geeigneter Schutzmassnahmen gemäss dem Verursacherprinzip eindeutig auf das I._____ resp. die Stadt Zürich über (s.o. Ziff. 7.2.4).

7.3.3. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung besteht keine besondere Gefahrenlage am F._____-weg, die ausnahmsweise eine Zaunpflicht der D._____ zu begründen vermag. Vor diesem Hintergrund ist schliesslich auch irrelevant, ob der Beschuldigte von der "Resonanzgruppe F._____" betreffend Sicherung der Bahngleise tatsächlich Kenntnis hatte oder nicht.

7.4. Fazit

Im Sinne der gemachten Ausführungen ist somit festzuhalten, dass dem Beschuldigten auch keine Sorgfaltspflichtverletzung anzulasten wäre.

III. Zivilansprüche

1. Gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO entscheidet das Gericht bei Freispruch über die anhängig gemachten Zivilansprüche, wenn der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO).

2. Die Privatklägerin 1 verlangt eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 52'500.– und die Privatklägerin 2 von Fr. 15'000.–, je zuzüglich 5 % Zins seit dem 21. September 2019 (act. 54). Die Genugtuungsforderungen wurden hinreichend begründet und ausgewiesen (vgl. act. 54, 56 und 64). Mangels Kausalität im strafrechtlichen Sinne fehlt es gleichermassen an einer Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung. Dementsprechend ist die Zivilforderung der Privatklägerschaft abzuweisen.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Ausgangsgemäss fällt die Entscheidgebühr für das vorliegende Verfahren ausser Ansatz.

2. Die übrigen Kosten (der Voruntersuchung, des Gutachtens, etc.) sind auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 423 StPO i.V.m. Art. 426 Abs. 1 StPO).

3. Sodann ist dem Verteidiger des Beschuldigten eine Entschädigung aus der Staatskasse für die Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte zuzusprechen (vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 3 StPO). Unter Berücksichtigung der Verfahrenslänge und des Verfahrensumfangs ist der Verteidiger mit pauschal Fr. 22'000.– (inkl. Auslagen und Mwst.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

4. Der unentgeltliche Rechtsbeistand der Privatklägerschaft ist – unter Berücksichtigung der bereits durch die Staatsanwaltschaft vergüteten Entschädigung – für seinen angemessenen und ausgewiesenen Aufwand für das vorliegende Verfahren mit pauschal Fr. 10'300.– (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen (vgl. STA-act. 42/22; Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. § 23 Abs. 1 AnwGebV).

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird vom Vorwurf der fahrlässigen Tötung im Sinne von Art. 117 StGB freigesprochen.

2. Die Zivilklagen der Privatklägerschaft werden abgewiesen.

3. Rechtsanwalt lic. iur. X._____ wird für seine Aufwendungen als Verteidiger des Beschuldigten mit pauschal Fr. 22'000.– (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Verteidiger hat darüber mit dem Beschuldigten abzurechnen.

4. Rechtsanwalt MLaw Y._____ wird für seine Aufwendungen als unentgeltlicher Rechtsbeistand der Privatklägerschaft mit pauschal Fr. 10'300.– (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

5. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz; die übrigen Kosten (der Voruntersuchung, des Gutachtens, etc.) werden auf die Gerichtskasse genommen.

6. Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

   - den Beschuldigten (übergeben),
   - den Verteidiger (übergeben),
   - die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (gegen Empfangsschein),
   - den Rechtsvertreter der Privatklägerschaft dreifach für sich und die Privatklägerinnen 1 und 2 (übergeben)

   und hernach als begründetes Urteil an

   - den Verteidiger zweifach für sich und den Beschuldigten,
   - die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis,
   - den Rechtsvertreter der Privatklägerschaft dreifach für sich und die Privatklägerinnen 1 und 2,

   sowie nach Eintritt der Rechtskraft an

   - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DP, mit separatem Schreiben gemäss § 54a PolG
   - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 32 Abs. 1 StReG.

7. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

   Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

   Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:
   Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

   Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

   Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 2. Juli 2025

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
10. Abteilung - Einzelgericht

Der Vizepräsident:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. Th. M. Meyer	MLaw L. Mäder